

# RS Vfgh 1991/6/10 A2/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1991

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art137 / Zinsen

ABGB §1334

## Leitsatz

Stattgebung eines Zinsenbegehrens für einen zu Unrecht bezahlten und verspätet rückerstatteten Strafbetrag nach Aufhebung des Strafbescheides durch den Verwaltungsgerichtshof

## Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung die sinngemäße Anwendbarkeit des §1334 ABGB für den - auch hier gegebenen - Fall angenommen, daß ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis vorliegt und das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt. Dem (nach Rückzahlung des Strafbetrages samt Verfahrenskosten) eingeschränkten Klagebegehren auf Zuspruch von 4 Prozent Zinsen war daher stattzugeben.

(ebenso E v 10.06.91, A4/91).

## Entscheidungstexte

- A 2/91

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.06.1991 A 2/91

## Schlagworte

VfGH / Klagen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:A2.1991

## Dokumentnummer

JFR\_10089390\_91A00002\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)